



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der OKE Unternehmensgruppe

1. Präambel

1.1 Lieferungen und Leistungen der OKE Group GmbH oder von Unternehmen, die mit der OKE Group GmbH im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden sind (im folgenden ›OKE‹ oder ›Verkäufer‹) erfolgen, soweit die Parteien keine anderslautenden individualvertraglichen Abreden getroffen haben, ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese Standardbedingungen für den Verkauf von Waren oder Gütern oder Erbringung von Leistungen von Unternehmen der OKE Group GmbH gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche abweichende Vereinbarung, mindestens in Textform, zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Sofern eine Vereinbarung mündlich getroffen wurde, ist diese innerhalb von 24 Stunden in Textform darzustellen, sonst gilt sie als von vornherein nicht getroffen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.2 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten.

2. Bestellung und Angebotsunterlagen

2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots gegenüber dem Käufer dar.

2.2 Der Vertrag kommt erst durch den Auftrag des Käufers (Angebot) und übereinstimmender Auftragsbestätigung (Annahme) des Verkäufers zustande. Eine

vom Auftrag des Käufers abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot des Verkäufers.

2.3 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung, und der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

2.5 Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, versichert der Käufer, dass diese Spezifikationen frei von Rechten Dritter sind.

Etwaige Urheber- oder Persönlichkeitsrechte, Namensrechtsverletzungen sowie die Verletzung sonstiger Rechte Dritter gehen in diesem Fall vollständig zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Forderungen und Ansprüchen freizustellen, soweit der Käufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle in diesem Zusammenhang entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden zu ersetzen, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

Legt der Käufer eine Spezifikation für die Verpackung vor oder wird die Verpackung auf Wunsch des Käufers mit dessen Namen oder Marke versehen, ist der Käufer Erzeuger im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Er trägt insoweit die Verantwortung für Konformitätsbewertung, technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung und stellt den Verkäufer von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter und behördlichen Maßnahmen frei, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

2.6 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten und es sich bei den Änderungen um handelsübliche Abweichungen handelt. Dies gilt auch für Änderungen der Verpackung, die zur Einhaltung verpackungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), erforderlich sind; der Verkäufer wird den Käufer über solche Änderungen rechtzeitig vorab informieren.

3. Kaufpreis

3.1 Für einen bestimmten Lieferzeitraum oder bestimmten Liefertag vereinbarte Preise gelten nur für diesen Lieferzeitraum bzw. Liefertag.

3.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, Mehrkosten aufgrund verpackungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere für Rezyklateinsatz, Beteiligungsentgelte und deren ökologische Modulation) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten nötig ist. Ermäßigen sich diese Kosten, gibt der Verkäufer die Ermäßigung in gleicher Weise an den Käufer weiter.

3.3 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben oder soweit nicht anders zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preise auf der Basis »ex works« genannt. Soweit die Parteien einen anderen Lieferort vereinbart haben, hat der Käufer die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.

3.4 Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit auf der Rechnung keine anderslautenden Zahlungsbedingungen angegeben sind, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

4.2 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung oder Scheckzahlung erfolgen; Wechsel werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

4.3 Es kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der Käufer über seine Bank (oder eine für den Verkäufer akzeptable, andere Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive, Revision 2006, ICC-Publikation Nr. 600, vorgenommen wird.

4.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Verzug) berechnet der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Berechnung und Belastung von Zinsen erfolgt ultimo eines jeden Monats.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Warenlieferung / Höhere Gewalt

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung «ab Werk» vereinbart.

5.2 Der Lieferzeitpunkt ist zwischen den Vertragsparteien näher zu vereinbaren und wird von dem Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegeben. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Wird ein vereinbarter Liefertermin überschritten, so wird der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen.

5.3 Höhere Gewalt

5.3.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren.

5.3.2 Ein Fall höherer Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Seuchen, Epidemien oder Pandemien (soweit ein mindestens erhöhtes Gefahrenniveau durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist und zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung fort dauert) Krankheiten, Quarantänemaßnahmen oder Arbeitskämpfe (einschließlich Streiks oder rechtmäßigen Aussperrungen), welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder Hindernisse, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen (Feuer, Wasser, Maschinenschäden) oder behördliche Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen.

5.3.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Vertragsparteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern der Verkäufer seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und ihm eine Vertragserfüllung nicht mehr zumutbar ist und er nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat.

5.4 Soweit es um die Lieferung von Massengütern geht, darf der Verkäufer bis zu 3% mehr oder weniger der Warenmenge anliefern, ohne seinen Kaufpreis angleichen zu

müssen, und es ist vereinbart, dass die derart gelieferte Warenmenge als vertragsgerecht angesehen wird.

5.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den dem Verkäufer insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers wird der Verkäufer die Einlagerung der Ware auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Waren auf Kosten des Käufers versichern.

6. Gefahrenübergang

6.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware geht, soweit die Ware nicht an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird, spätestens in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat; wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet.

6.2 Soweit die Ware an den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird (›ex works‹, Incoterms 2020), geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die vom Verkäufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung aller jeweils offenen Forderungen aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen und Kosten Eigentum des Verkäufers (›Vorbehaltsware‹).

7.2 Der Verkäufer hat das Recht, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Kaufsache zu verlangen. Nach Rücknahme der Kaufsache ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache anderweitig zu veräußern oder sonst wie darüber zu verfügen. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.3 Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, muss der Käufer die Ware treuhänderisch für den Verkäufer halten und die Ware getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren sowie das Vorbehaltsgut ordnungsgemäß lagern, sichern und versichern sowie als Eigentum des Verkäufers kennzeichnen.

7.4 Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Der Käufer tritt dem die Abtretung

annehmenden Verkäufer schon jetzt, unabhängig von einer Verarbeitung, alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Nebenrechte ab. Für den Fall, dass die Lieferung vom Käufer zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Käufers nur in Höhe des Wertes der Lieferung.

7.5 Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung und das Recht zur Verarbeitung erlöschen, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, in Zahlungsverzug gerät, im Falle einer erfolgten Pfändung oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto mit der gesondert vom Verkäufer anzugebenden Bezeichnung anzusammeln. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich die Schuldner der abgetretenen Forderung(en) mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung an den Verkäufer anzuzeigen. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung der Forderung(en) des Käufers an den Verkäufer mitzuteilen und die Forderung(en) einzuziehen.

7.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen auch auf die entstehende einheitliche Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Materialien verbunden oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, fremden Materialien. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung dergestalt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt den nach vorstehendem Satz bestimmten Miteigentumsanteil. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 7 zur Vorbehaltsware auch für die nach Verbindung oder Vermischung entstehende einheitliche Sache.

7.7 Jedwede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird stets für den Verkäufer vorgenommen, mit der Folge, dass der Verkäufer Eigentümer der daraus neu hergestellten Sache wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Materialien zu einer neuen Sache verarbeitet oder umgebildet, erwirbt der Verkäufer an der neu hergestellten Sache stets Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der fremden verarbeiteten Materialien. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 7 zur Vorbehaltsware auch für die nach Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware neu hergestellte Sache.

7.8 Der Käufer gilt als Verwahrer des Verkäufers für das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum des Verkäufers.

7.9 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter – auch nach Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umarbeitung – sowie jede andere Beeinträchtigung der Rechte an der im Eigentum des Verkäufers stehenden Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Käufer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

7.10 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wird die Ware nicht vollständig oder nicht wie vereinbart geliefert, so ist der Käufer verpflichtet, dies unverzüglich nach Feststellung des Mangels schriftlich zu rügen und seinen Anspruch auf Nacherfüllung geltend zu machen. Kommt der Verkäufer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Lässt der Verkäufer diese Frist fruchtlos verstreichen, kann der Käufer nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Minderung des Preises verlangen. Zur Ersatzvornahme (Vornahme der Arbeiten durch Dritte auf Kosten des Verkäufers) ist der Käufer nicht berechtigt.

8.2 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist. Maßgeblich sind insoweit allein die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und/oder die nach dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung. Die Geltung des § 434 Abs. 3 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Für Defekte der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Käufers zurückgeht, übernimmt der Verkäufer keine Verantwortung.

8.4 Die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt gegenüber dem Verkäufer die Verantwortung. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Mängel, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung durch den Käufer oder sonstigem Fehlgebrauch des Käufers, entgegen den Anweisungen des Verkäufers entstehen.

8.5 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine vom Verkäufer gewährte Garantie fallen, haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Verkäufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die der Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf, leicht fahrlässig herbeigeführt haben. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Fehlens einer Beschaffenheitsgarantie und wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

In Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder leicht fahrlässiger Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ist die Haftung des Verkäufers der Höhe nach beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn ist von dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden nicht umfasst.

8.6 Die Begrenzung der Haftung nach diesem Abschnitt 8 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Schadensersatzes Ersatz von Aufwendungen verlangt.

8.7 Sämtliche Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln verjähren in einem Jahr. Für Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Verkürzung gilt nicht, wenn dem Verkäufer eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fällt.

Die Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr gilt nicht für Ansprüche gegen den Verkäufer auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen zum Rückgriff von Zwischenhändlern in der Lieferkette gegen den Verkäufer (§§ 478 BGB).

Die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von einem vom Verkäufer zu vertretenden Mangel verursacht werden, wird ebenfalls von dieser Klausel nicht betroffen.

8.8 Soweit die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, wird der Verkäufer nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware vornehmen (Nacherfüllung). Dem Verkäufer ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Material und Arbeitskosten trägt der Verkäufer, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.

8.9 Bleibt die Ersatzlieferung erfolglos oder schlägt die Nachbesserung nach zwei Nacherfüllungsversuchen fehl, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

9. Rücknahme von Verpackungen

9.1 Der Verkäufer nimmt von ihm im Bundesgebiet bereitgestellte Verpackungen nach Maßgabe des § 39 des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) in der jeweils geltenden Fassung zurück und führt sie einer Verwertung zu. Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen besteht keine Rücknahmepflicht; deren Entsorgung ist über die Systembeteiligung sichergestellt.

9.2 Zurückzunehmen sind ausschließlich gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die vom Verkäufer bereitgestellten. Der Käufer hat diese getrennt von übrigen Abfällen, sortenrein und frei von Fremdstoffen zu sammeln und bereitzustellen. Ein Anspruch auf Rücknahme von Verpackungen anderer Lieferanten besteht nicht.

9.3 Als Ort der Rückgabe vereinbaren die Parteien die Betriebsstätte des Verkäufers bzw. eine vom Verkäufer benannte Sammelstelle. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen erfolgt die Rücknahme bei einer der nächsten Anlieferungen. Der Käufer kündigt die Rückgabe mit einer Frist von fünf Werktagen in Textform an. Die Kosten des Transports zum Rückgabeort trägt der Käufer; die Kosten der Verwertung trägt der Verkäufer.

9.4 Diese Ziffer 9 gilt für Lieferungen in das Bundesgebiet. Bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten sich Rücknahme, Registrierung und erweiterte Herstellerverantwortung nach dem Recht des Bestimmungslandes. Der Käufer stellt sicher, dass die ihn dort treffenden Pflichten, insbesondere Registrierungs- und Beteiligungspflichten, erfüllt werden, und stellt den Verkäufer von Ansprüchen und behördlichen Maßnahmen frei, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen.

9.5 Für wiederverwendbare Verpackungen und Ladungsträger (insbesondere Paletten, Gitterboxen und Big Bags) gilt ergänzend: Sie bleiben Eigentum des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer gibt sie innerhalb von 30 Tagen ab Anlieferung in gleicher Art und Menge und in gebrauchsfähigem Zustand zurück oder tauscht sie bei der nächsten Anlieferung. Für nicht oder nicht gebrauchsfähig zurückgegebene Einheiten kann der Verkäufer Ersatz zum Wiederbeschaffungswert verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Bestand beim Käufer nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen.

10. Weitere Bestimmungen

10.1 Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zu verändern und zu verbessern, ohne den Käufer hiervon vorher informieren zu müssen, soweit die Veränderung oder Verbesserung handelsübliche Abweichungen darstellen und für den Käufer zumutbar sind.

10.2 Diese Verkaufsbedingungen sollen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

10.3 Jede Vertragspartei kommt für die Kosten der Durchführung dieser Vereinbarung selbst auf.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand, Incoterms, Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

11.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

11.3 Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

11.4 Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, so gelten die INCOTERMS 2020

11.5 Sofern von diesen Verkaufsbedingungen Abschriften in anderer Sprache gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für den Verkäufer und Käufer verbindlich.

11.6 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die verbleibenden Regelungen wirksam bleiben.